

VEREINBARUNG

zwischen

den **Ärztegesellschaften der Kantone**

**St. Gallen,
Thurgau,
Appenzell AI / AR,
Schaffhausen und
Glarus**

(Im Folgenden „AeG-Ost“ genannt)

und

santésuisse

betreffend

Taxpunktwert sowie Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten

(kantonale LeiKoV)

Show Desktop.scf

1 Geltungsbereich und Vertragsbeitritt

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt einerseits für die Vertragsparteien, d.h. für

- den Verband der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse)
- die im Titel genannten kantonale Ärztegesellschaften (AeG-Ost)

sowie andererseits für

- die dem Rahmenvertrag TARMED (RV) und dem regionalen Anschlussvertrag (AV) beigetretenen Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend: Vertragsärzte¹)
- die dem RV und dem AV beigetretenen Versicherer (nachfolgend: Vertragsversicherer).

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Mit diesem Vertrag soll die Leistungs- und Kostensteuerung umgesetzt und der regionale Taxpunktwert vereinbart werden.

² Die nationale LeiKoV bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Die Parteien verpflichten sich, für die Vereinbarung des künftigen Taxpunktwertes die Regeln der nationalen LeiKoV anzuwenden.

1.3 Vertragsbeitritt und Rücktritt

Für Beitritt und Rücktritt gelten die Art. 2 und 4 des AV i.V.m. Ziff. 4 dieses Vertrags (Schluss- und Übergangsbestimmungen).

2 Taxpunktwert

¹ Der Taxpunktwert beträgt per 1. Januar 2007 CHF 0.82.

² Die für die Taxpunktwertherleitung massgebenden Sollkosten gemäss Art. 2.3 Abs. 1 der nationalen LeiKoV betragen CHF xxx.xx pro Versicherten².

3 Kündigung

¹ Wird der RV gekündigt, gilt auch der AV mit seinen Anhängen auf denselben Termin als gekündigt (Art. 19 Abs. 2 AV).

² Wird der AV gekündigt, gilt auch dieser Anhang als gekündigt.

¹ Im Interesse besserer Lesbarkeit wird in diesem Vertrag ausschliesslich die männliche Form verwendet; sie gilt jedoch auch für das weibliche Geschlecht.

² Dieser Wert kann erst nach der definitiven ZSR-Bereinigung bestimmt werden und erfolgt spätestens per 31. Dezember 2006 durch das nationale Lenkungsbüro – hat aber keinen Einfluss auf die Höhe des Taxpunktwertes für das Jahr 2007. Das Lenkungsbüro wird jedoch allfällige Abweichungen vom provisorischen Wert in die Überlegungen zur Taxpunktwertempfehlung 2008 einbeziehen.

³ Wird nur die kantonale LeiKoV (Anhang B des AV) gekündigt, so gelten der AV sowie die übrigen Anhänge weiter. Dagegen verliert die nationale LeiKoV als integrierender Bestandteil dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

⁴ Ziff. 2 dieses Anhangs (Taxpunktwert) kann separat, d.h. ohne Kündigung der übrigen Bestimmungen dieses Anhangs, gekündigt werden. In diesem Fall bleiben die nationale LeiKoV und die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs weiterhin in Kraft.

⁵ Die kantonale LeikoV (Anhang B des AV) sowie Ziff. 2 dieses Anhangs können nur durch AeG-Ost oder santésuisse, nicht jedoch durch eine einzelne KAeG gekündigt werden. Möglich bleibt eine Kündigung des AV durch eine einzelne KAeG gemäss Art. 19 AV.

⁶ In allen Fällen gelten die Kündigungsbestimmungen gemäss Art. 18 Abs. 3 und 4 RV.

⁷ Liegt eine Steuerungsempfehlung durch das Lenkungsbüro per August vor, kann die Ziff. 2 dieses Anhangs (Taxpunktwert) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ausnahmsweise per 30. 6. des Folgejahres gekündigt werden.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Alle Ärzte, die Mitglieder einer KAeG sind und für die der RV und der AV gelten, sind bei Inkrafttreten diesem Vertrag angeschlossen, sofern sie dem Sekretariat der KAeG nicht innert 30 Tagen ab Zustellung des Vertrages bzw. Veröffentlichung im Verbandsorgan der KAeG mitteilen, dass sie dem Vertrag nicht beitreten (Schluss- und Übergangsbestimmungen des AV, Art. 22).

² Dieser Vertrag – und damit auch die nationale LeiKoV als integrierender Bestandteil – tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Regierungen per 1.1.2007 in Kraft.

St. Gallen, den

Ärztegesellschaften der Region AeG-Ost

Ärztegesellschaft St. Gallen
Dr. med. P. Wiedersheim

Ärztegesellschaft Thurgau
Dr. med. A. v. Weymarn

Ärztegesellschaft Schaffhausen
Dr. med. K. Frei

Ärztegesellschaft Glarus
Dr. med. R. Slongo

Appenzellische Ärztegesellschaft
Dr. med. H.-A. Vogel

santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer

lic.iur. Gebhard Heuberger
Leiter Region Ost

Andreas Winkler
Geschäftsführer
Geschäftsstelle Ostschweiz